

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 15/07 S

L 1 KR 267/07 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 KR 97/07 ER (SG Aurich)

.....

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen -Direktion-,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2007 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden, Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechts-
anwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 10. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 10.9.2007 mit Schreiben (per Telefax) vom 11.10.2007 "Rechtsmittel=weitere Beschwerde=Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aurich vom 26.7.2007 (Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen "Nötigung und Erpressung zur unterlassenen Hilfeleistung mit Tötungsabsicht des Herrn Dr. med. W. G. wegen der nicht ausreichenden Verschreibung von Diabetes-Medikamenten sowie der Verschreibung von Voltaren nur auf Privatverordnung") zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft; denn gemäß § 177 SGG ist ein Rechtsmittel gegen den angegriffenen Beschluss des LSG nicht gegeben.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§§ 12 Abs 1 Satz 2, 33 Satz 2, 40 Satz 1 SGG).
- 4 Da die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat, ist auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

